

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), wird von der Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 29.03.2012 für das gesamte Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 29.3.2012**

#### § 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein :

- a) **am 06.05.2012 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;**
- b) **am 07.10.2012 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;**
- c) **am 16.12.2012 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

#### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt zu § 1 a) am 06.05.2012 in Kraft und am 07.05.2012 außer Kraft;  
zu § 1 b) am 07.10.2012 in Kraft und am 08.10.2012 außer Kraft;  
zu § 1 c) am 16.12.2012 in Kraft und am 17.12.2012 außer Kraft.

Schwelm, **29.03.2012**

Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Jochen Stobbe

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 29.3.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 29.3.2012

**Der Bürgermeister** Stobbe

---

Stobbe

**Bestätigung**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 29.3.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW %, 516/SGV NW 2033) verfahren worden ist.

Schwelm, 29.3.2012  
Der Bürgermeister

(Stobbe)